

Zivilrecht II
WS 2008/09**Lösungshinweise zu Fall 45**

Eine sinnvolle **Anspruchsprüfung** hat ihren Ausgang bei einem etwaigen Erfüllungsanspruch des W gegen das Ehepaar A zu nehmen. Anspruchsgrundlage ist der konkrete Automatenaufstellvertrag, ein atypischer Vertrag nach § 311 I. Voraussetzung des Anspruchs ist aber, dass der **Vertrag wirksam** ist.

Denkbar ist, die Wirksamkeit zunächst nach §§ 491 ff. zu prüfen. Dann könnte der Vertrag nach § 494 nichtig sein. Ein **Verbraucherdarlehen** liegt allerdings streng genommen nicht vor: Die Eheleute A schließen den Vertrag zum Zwecke einer (wenn auch sehr kleinen) gewerblichen oder nebenberuflichen Tätigkeit ab, vgl. § 13. Dennoch kommen §§ 491 ff. in Frage wegen § 507. Der Sachverhalt ist freilich überhaupt nicht aussagekräftig zum Inhalt und zur Form des Vertrages.

Die Unwirksamkeit nach § 494 kann aber **offen bleiben**, wenn der Vertrag schon aus anderen Gründen nichtig ist. §§ 491 ff. verdrängen § 138 II jedenfalls nicht. Wegen der Summe der Raten in Höhe von 10.000,00 Euro für einen Kredit über 5.000,00 Euro liegt ein **auffälliges Missverhältnis** vor. W hat bei dieser Vereinbarung auch offensichtlich die **Unerfahrenheit** des Rentnerehepaares ausgenutzt. Mit der Unwirksamkeit dieses Teils des Vertrages ist nach § 139 auch davon auszugehen, dass der **gesamte Vertrag** unwirksam ist. Somit weigern sich die Eheleute A mit Recht, die weiteren Raten zu bezahlen.

Lösungshinweise zu Fall 46:

Im vorliegenden Fall ist der **Sachverhalt** nicht leicht zu erfassen: Dies beginnt schon damit, dass insgesamt vier Personen beteiligt sind, nämlich V, K, B und die Kunden des K (im folgenden: S). Vor einer Ausarbeitung der Lösung sollte man daher zunächst eine Skizze machen. Sodann ist die **Anspruchsgrundlage** ungewöhnlich. Grundlage dessen, was V begehrt, ist offenbar der rechtliche Gesichtspunkt, dass B Geld eingenommen hat, das eigentlich V gebührte. Somit könnte B etwas „auf Kosten“ des V erlangt haben. Die passende Norm ist somit im Bereicherungsrecht zu suchen. Als einschlägige Anspruchsgrundlage findet sich dort § 816 II.

Voraussetzung des Anspruchs ist, dass V Inhaber der Forderungen gegen S war, B hingegen Nichtberechtigter und dass ferner S durch die Zahlung an B befreit worden ist. Letzteres ergibt sich hier jedenfalls aus §§ 408, 407. V könnte Inhaber der Forderungen geworden sein durch den „verlängerten Eigentumsvorbehalt“. Rechtlich enthält dieser eine **Abtretung** der Forderungen des K gegen S an V. Diese Abtretung könnte aber ins Leere gegangen sein, wenn K die Forderungen gegen S (bereits vorher) an B abgetreten hatte. Diese Abtretung an B könnte aber nach § 138 I unwirksam sein. Durch die Abtretungen aller Forderungen aus dem Verkauf von Waren, die K nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt beziehen konnte, hat B den K in die Lage gebracht, sich auf Abtretungen an V einzulassen, die er gar nicht vornehmen konnte. Darin liegt eine **Verleitung zum Vertragsbruch** durch B. Solches Verhalten bildet eine anerkannte **Fallgruppe** von § 138 Abs. 1. Demnach sind die Abtretungen an B von Seiten des K unwirksam und die Voraussetzungen des § 816 II für V gegen B sind erfüllt.

Dieses Ergebnis vermeiden die Banken inzwischen regelmäßig durch die Vereinbarung von **Freigabeklauseln**. Sie enthalten Rückabtretungen von Forderungen, wenn diese Dritten aus verlängertem Eigentumsvorbehalt zustehen.

Lösungshinweise zu Fall 47

Dieser Fall lässt sich wieder nur durch eine Umstellung in das „Schema“ des Anspruchsaufbaus bringen. Zu beginnen ist nicht mit einem „Kürzungsrecht“ des K sondern mit dem **Anspruch des B gegen K aus § 488 I 2, 1. Alt.**

Voraussetzung dieses Anspruchs ist ein wirksamer Darlehensvertrag. Auch für ihn (vgl. Hinweise zu Fall 45) kommt Nichtigkeit nach § 494 I in Frage sowie ein Widerrufsrecht nach § 495. Der Sachverhalt enthält aber nichts für die Voraussetzungen dieser Normen. Zu prüfen bleibt daher § 138. Zu beginnen ist mit dem spezielleren Tatbestand, also § 138 II. Die Voraussetzungen des Wuchers liegen aber nicht vor, weil das „subjektive“ Moment dieses Absatzes fehlt: Nach dem Sachverhalt spricht nichts dafür, dass B eine Notlage oder die Unerfahrenheit o.ä. bei K ausgenutzt hat.

Angesichts des **besonders auffälligen Missverhältnisses** zwischen üblichem und vereinbartem Zins kommt aber eine Unwirksamkeit nach § 138 I als **wucherähnliches** Rechtsgeschäft in Betracht. Fraglich ist allerdings, ob dafür das objektive Missverhältnis zwischen Marktpreis und vereinbartem Preis genügt. Die Rechtsprechung verlangt jedenfalls zusätzlich eine ähnliche „subjektive“ Verhaltensweise des „Wucherers“ wie bei Abs. II. Wenn das Missverhältnis sehr groß ist, wird aber diese „subjektive“ Komponente **vermutet**.

Fraglich könnte noch sein, ob die Rechtsfolge in der **Totalnichtigkeit** liegt oder ob eine **geltungserhaltende Reduktion** zulässig ist. Bei Annahme der zweiten Alternative könnte B immerhin 11% Zinsen verlangen. Die Rechtsprechung lehnt allerdings eine Reduktion ab. Dies beruht nicht unbedingt auf Straferwägungen sondern eher darauf, dass die Rechtsprechung dem unsittlich Handelnden einfach jeden Rechtsschutz versagt. Daneben spielt aber auch eine Rolle, dass kein Anreiz geschaffen werden soll, es risikolos zu versuchen, überhöhte Leistungen zu verlangen.

Lösungshinweise zu Fall 48

Zu prüfen ist wiederum § 488 I 2, diesmal dessen andere Alternative (Rückzahlung des Darlehens). Dieser Anspruch scheitert aber an der Nichtigkeit des Darlehensvertrages.

Dann bleibt W ein Anspruch aus § 812 I 1, 1. Alt. W hat dem S den Darlehensbetrag geleistet, ohne dass dem ein wirksamer Vertrag zugrunde lag. Die Voraussetzungen für eine Leistungskondition sind also erfüllt. Der Anspruch könnte aber nach § 817 S. 2 ausgeschlossen sein. Die Vorschrift ist deshalb anwendbar, weil deren Wortlaut missglückt ist. Das Wort „gleichfalls“ ist zu streichen, so dass der Konditionsausschluss auch und gerade dann eingreift, wenn nur der Leistende gegen die guten Sitten verstoßen hat. Daraus scheint sich nun zu ergeben, dass S den Darlehensbetrag **definitiv behalten** kann. Darin läge freilich eine überschießende „Strafe“ zu Lasten des W, deren Vorteil S in keiner Weise verdient hat. Bei der Anwendung des § 817 S. 2 ist daher genau zu beachten, welches eigentlich die sittenwidrige Leistung ist. Sie liegt hier nicht in der Übereignung des darlehensweise gewährten Betrages, sondern in dessen **Überlassung auf Zeit**. Diese Überlassung kann W nicht nach § 812 rückgängig machen.